

# Bekanntmachung der Stadt Hameln

## Auslegung von Planunterlagen

**Antrag der Fa. LKU GmbH Luttmann Kies-Union gem. § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) auf Herstellung eines Gewässers zum geplanten Kiesabbau in der Gemarkung Tündern – Abbaustätten „Am Bootshafen“ und „Unter dem Berge“.**

### **I. Erläuterung des Vorhabens**

Die Fa. LKU GmbH Luttmann Kies-Union, Langes Feld 16, 31860 Emmerthal hat bei der Stadt Hameln als Untere Wasserbehörde gem. § 68 Abs. 1 WHG die Herstellung eines Gewässers zum geplanten Kiesabbau in der Gemarkung Tündern im Rahmen einer Planfeststellung beantragt. Zur Sicherstellung der Rohstoffversorgung soll der Kiesabbau durch zwei Abbaustätten im Nordwesten und Südwesten des bisherigen Abbauggebietes erweitert werden. Das Antragsgebiet in der Gemarkung Tündern umfasst im nördlichen Abbauggebiet in der Flur 7 die Flst. 195/1, 195/2, 196, 197, 198 sowie Teilflächen der Flst. 48/1, 64/2, 2/3, 65 und 194, und in der Flur 8 eine Teilfläche aus dem Flst. 13. Im südlichen Abbauggebiet werden in der Flur 7 die Flst. 188 und 219, sowie eine Teilfläche aus Flst. 189 und in der Flur 6 eine Teilfläche aus Flst. 37/1 und 37/3 umfasst. Das Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG i.V.m. dem Nds. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – Nds. UVPG). Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u.a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

- Erläuterungsbericht zum Antrag auf Planfeststellung mit integriertem UVP-Bericht
- Faunistischer Fachbeitrag (Biodata 02/2017)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (planerzirkel 02/2019)
- Hydrogeologisches Gutachten - Grundwasser (Schmidt + Partner 05/2017)
- Hydraulischer Fachbeitrag - Hochwasser (Stadt-Land-Fluss 07/2019)
- Schalltechnisches Fachgutachten (Lauterbach 03/2017)
- Archäologisches Fachgutachten (Joachim Schween 2016/2017)

### **II. Auslegung der Antragsunterlagen**

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Erläuterungen, Berichte, Pläne und Gutachten) zu dem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren liegen in der Zeit

**vom 20.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020**

bei der Stadt Hameln, Fachbereich Umwelt und technische Dienste, Abteilung Umwelt und Klimaschutz, 3. Etage (Hochhaus), Zimmer 32, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, während der Öffnungszeiten

montags und dienstags	8.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	8.00 bis 13.00 Uhr
donnerstags	8.00 bis 17.30 Uhr
freitags	8.00 bis 13.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 05151 202 1632 ist erforderlich. Zusätzlich sind die Unterlagen auch im Internet unter <https://www.intranet.hameln.de/umwelt/> einsehbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

**spätestens bis zum 02.09.2020 (einschließlich)**

bei der Auslegungsstelle (Stadt Hameln) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung können nach Ablauf der Frist nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden. Die Einwendungen müssen den

Namen und die Anschrift des Einwanderhebers lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang sowie das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Stadt Hameln die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

STADT HAMELN

Der Oberbürgermeister